

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes

I. Anlass des Änderungsgesetzes

Anträge auf Änderung

Anlass für die Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes sind die Anträge von Kirchspielen und in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinden an die Föderationssynode, durch Gesetzesänderung die Möglichkeit zuzulassen, auf die Bildung von Stimmbezirken verzichten und nach einer gemeinsamen Kandidatenliste wählen zu können. Begründet werden diese Anträge insbesondere damit, dass die Kirchengemeinden bzw. Sprengel inzwischen so zusammengewachsen seien, dass die Bildung von Stimmbezirken nicht mehr notwendig wäre und den Prozess des weiteren Zusammenwachsens sogar behindern könne.

Die Bildung von Stimmbezirken soll insbesondere dem Schutz kleiner Kirchengemeinden mit wenig Gemeindegliedern dienen, die mit größeren mitgliederstarken Kirchengemeinden in einem Kirchspiel oder Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen sind. Würde in diesen Fällen auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet, hätten die mitgliederschwächeren Kirchengemeinden kaum eine Chance, Kandidaten aus ihrem Bereich im gemeinsamen Gemeindekirchenrat zu platzieren. Das könnte dazu führen, dass diese Kirchengemeinden ihre Interessen nicht mehr im Gemeindekirchenrat vertreten sähen und sich aus der Beteiligung am Gemeindeleben zurückzögen. Gleiches gilt für unterschiedlich mitgliederstarke Sprengel einer Kirchengemeinde.

Um sowohl dem oben dargestellten Anliegen der Kirchspiele und Kirchengemeinden auf Förderung des Zusammenwachsens einerseits als auch dem Schutz der mitgliederschwächeren Kirchengemeinden und Sprengel andererseits gerecht zu werden, wird der Föderationssynode vorgeschlagen, den Anträgen in der Weise nachzukommen, dass auf die Bildung von Stimmbezirken zwar verzichtet werden darf, aber nur unter der Voraussetzung, dass kein Sprengelbeirat eines Sprengels einer Kirchengemeinde bzw. kein örtlicher Beirat einer Kirchengemeinde eines Kirchspiels oder eines Kirchengemeindeverbandes dem widerspricht. Das Veto nur eines örtlichen Beirates oder Sprengelbeirates hat dann zur Folge, dass Stimmbezirke zu bilden sind.

Da das Gemeindekirchenratswahlgesetz in der jetzigen Fassung die Stimmbezirksbildung zwingend vorsieht und insoweit auch keiner abweichenden Auslegung zugänglich ist, muss das Gesetz geändert werden, sofern die Föderationssynode den Anträgen stattgibt. Da sich diese Änderung auf mehrere Vorschriften des Gesetzes auswirkt, ist vorsorglich ein Änderungsgesetz vorbereitet worden. Dieses wird zum Anlass genommen, zugleich einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die der Klarstellung dienen sollen.

II. Die Änderungen im Einzelnen

1. Zur Überschrift

Die Einfügung „GKR-WG“ soll diese Abkürzung als amtliche Kurzbezeichnung des Gesetzes einführen und damit der besseren Zitierbarkeit des Gesetzes dienen.

2. Zu § 1 Absatz 2

Satz 1: Der bisherige Wortlaut erweckt den Eindruck, dass das Gemeindegemeinderatswahlgesetz auf die Bildung von gemeinsamen Gemeindegemeinderäten in Kirchengemeindeverbänden der ELKTh bzw. in Kirchspielen der EKKPS nicht anwendbar sei. Tatsächlich ergeben die Verweisungen auf das Recht der Teilkirchen jeweils eine Rückverweisung auf dieses Gesetz. Auch der Wortlaut und die Auslegung des Gesetzes im Übrigen lassen nur den Schluss zu, dass es auf die Bildung von gemeinsamen Gemeindegemeinderäten in Kirchengemeindeverbänden und Kirchspielen anwendbar sein soll. Das wird in Satz 1 nun klargestellt.

Dagegen muss für die Bildung von örtlichen Beiräten eines Kirchspiels auf das Kirchspielgesetz der EKKPS verwiesen werden, da deren Bildung im Gemeindegemeinderatswahlgesetz nicht geregelt und im Übrigen das Kirchspielgesetz weiterhin gültig ist.

Satz 2: Für die Bildung von örtlichen Gemeindegemeinderäten eines Kirchengemeindeverbandes in der ELKTh verweist § 34 a Abs. 7 der Verfassung der ELKTh auf eine noch zu erlassende Mustersatzung für Kirchengemeindeverbände. Ebenso wäre die Bildung von Sprengelbeiräten noch zu regeln.

In beiden Teilkirchen ist jedenfalls für die örtlichen Beiräte bzw. örtlichen Gemeindegemeinderäte das Recht der Teilkirchen maßgeblich.

3. Zu § 4

a) Zu Absatz 2:

Mit dem Einschub „ungeachtet der Richtzahlen nach Satz 1“ soll klargestellt werden, dass das Erfordernis, dass jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes bzw. Kirchspiels und jeder Sprengel einer Kirchengemeinde in dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten sein soll, Vorrang hat vor der Einhaltung der Richtzahlen nach Satz 1. Die zweite Änderung ist redaktioneller Art.

b) Zu Absatz 6:

Die Zahl der Ehrenamtlichen in kirchlichen Vertretungsorganen soll die Zahl der hauptamtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter überwiegen. Das ist ein Ergebnis der Arbeit an der gemeinsamen Verfassung und soll auch für den Gemeindegemeinderat gelten.

c) Zu Absatz 7:

Der neu gefasste Satz nimmt inhaltlich den bisherigen Satz 1 auf. In Satz 2 wird hinsichtlich der Aufstellung der Kandidatenlisten sowie der Durchführung und Auswertung der Wahl in Stimmbezirken auf die Vorschriften verwiesen, die für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bzw. Kirchspiele ohne Stimmbezirke gelten. Satz 3 enthält die oben bereits erläuterte Möglichkeit, von der Bildung von Stimmbezirken abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat bzw. Sprengelbeirat dem widerspricht.

4. Zu § 10

a) Zu Absatz 2 Satz 2:

Die Anzahl der Kirchenältesten wird auch für einzelne Stimmbezirke durch den gemeinsamen Gemeindegemeinderat festgelegt. Dies ist durch die Verweisung in § 4 Abs. 7 Satz 2 nicht erfasst und muss daher hier besonders geregelt werden.

b) Zu Absatz 3 (alt):

Die Möglichkeit, die Wahlvorschläge von Stimmbezirken zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammenzufassen, kann durch die weitergehende Möglichkeit, auf die Stimmbezirksbildung ganz zu verzichten, entfallen.

5. Zu § 17 Abs. 3

redaktionelle Änderung

6. Zu § 19 Abs. 3

Der Regelungsgehalt des Absatzes 3 wird von der Verweisung in § 4 Abs. 7 Satz 2 erfasst, der Absatz kann daher entfallen.

7. Zu § 25

a) Zu Absatz 4:

Die Fälle der Ungültigkeit eines Stimmzettels wurden um den Fall ergänzt, dass auf dem Stimmzettel mehr Namen angekreuzt sind als Kandidaten zu wählen sind. Da der Wähler mehr Stimmen verteilt hat als ihm zustehen, muss hier die Ungültigkeit angeordnet werden. Aus § 23 Abs. 5 und 6 geht dies indirekt hervor, ist hier aber nochmals aufzuführen. Es handelt sich insofern um eine redaktionelle Klarstellung.

Dagegen müssen Stimmzettel, die keine Kreuze enthalten, in dem konkreten Wahlverfahren nicht als ungültig gelten. Eine solche Regelung hätte nur dann Bedeutung, wenn es auf das Verhältnis zwischen den abgegebenen Stimmen und den Stimmen, die der einzelne Kandidat erhalten hat, ankäme. Mit Wegfall der 5-Prozent-Regelung (siehe unten Punkt 8.) ist das im konkreten Wahlverfahren aber nicht der Fall. Die Regelung kann daher entfallen.

b) Zu Absatz 5 Satz 2:

redaktionelle Klarstellung

8. Zu § 27 Abs. 1:

Die bisherige Gesetzesfassung sieht nur für Stellvertreter, nicht jedoch für die ordentlichen Mitglieder eine 5-Prozent-Hürde vor. Das erscheint insofern als widersprüchlich, als an die herausgehobene Position des ordentlichen Mitglieds geringere Anforderungen gestellt werden als an die nachrangige Position des Stellvertreters. Um den Widerspruch aufzulösen, müsste die 5-Prozent-Hürde für Stellvertreter gestrichen oder die Wahl der ordentlichen Mitglieder ebenfalls an eine 5-Prozent-Hürde gebunden werden. Gegen letzteres spricht, dass daran die Wahl neu hinzugekommener noch relativ unbekannter, aber möglicherweise hoch motivierter Gemeindeglieder scheitern könnte. Um diesen Gemeindegliedern auch im Interesse der Kirchengemeinde eine Chance zu geben, soll von einer 5-Prozent-Hürde sowohl für ordentliche Mitglieder als auch für Stellvertreter abgesehen werden.

9. Zu § 33

Mit dem Verzicht auf die Bildung von Stimmbezirken kann nicht mehr sichergestellt werden, dass durch die Wahl jeder Sprengel einer Kirchengemeinde bzw. jede Kirchengemeinde eines Kirchgemeindeverbandes/Kirchspiels im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist. Dem Erfordernis des § 4 Abs. 2 soll in diesen Fällen durch die Möglichkeit der Berufung nachgekommen werden.

Da § 4 Abs. 2 die Vertretung aller Sprengel bzw. Kirchengemeinden im gemeinsamen Gemeindegemeinderat zwingend vorschreibt (ebenso das Kirchspielgesetz der EKKPS für die Kirchengemeinden der Kirchspiele und § 34 a Verfassung der ELKTh für die Kirchengemeinden der Kirchgemeindeverbände), darf von der Nachberufung nur dann abgesehen werden, wenn kein Gemeindeglied der betreffenden Kirchengemeinde oder des betreffenden Sprengels zur Mitarbeit im Gemeindegemeinderat bereit ist.

In Kirchengemeinden, die aus mehreren Orten oder Ortsteilen bestehen, besteht ein ähnliches Interesse an der Vertretung aller Orte bzw. Ortsteile im Gemeindegemeinderat. Die Nachberufung soll daher entsprechend erfolgen, sofern die Wahl ergeben hat, dass ein Ort oder Ortsteil nicht im Gemeindegemeinderat vertreten ist.

10. Zu § 34 Abs. 6

redaktionelle Klarstellung

11. Zu § 38 (neu)

redaktionelle Klarstellung

12. Zu § 39 (neu)

redaktionelle Klarstellung